

46. Inwiefern kann durch Veränderung von Schriftstücken und deren Gebrauch durch einen Angeschuldigten zum Beweise seiner Unschuld Urkundenfälschung begangen werden?

St.G.B. §. 267.

Bgl. Bd. 2 Nr. 12.

I. Straffenat. Ur. v. 3. November 1881 g. C. Rep. 2617/81.

I. Landgericht München II.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Mai 1880 (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 2 S. 33 flg.) das in §. 267 St.G.B.'s aufgestellte Erfordernis der „rechtswidrigen Absicht“ deshalb für nicht vorhanden erachtet, weil der Angeklagte R. G. „die beiden ihm gehörigen und in seinem Besitze befindlichen Urkunden lediglich nur deshalb gefälscht habe, um in der Anklage wegen Unterschlagung sich ein Beweismittel zu verschaffen, das geeignet wäre, seine Unschuld zu beweisen und ihn der Bestrafung zu entziehen, ein Angeklagter aber, der ein ihm gehöriges Schriftstück nur in der Absicht fälsche, um sich der Strafe zu entziehen, nicht wegen Urkundenfälschung bestraft werden könne.“ Dieser Anschauung des urteilenden Gerichts liegt ein Rechtsirrtum zu Grunde. Die Schriftstücke, deren Datum der Angeklagte R. G. zufolge der Feststellung veränderte, waren nicht seiner freien und beliebigen Verfügungsgewalt unterworfen; sie waren mit einem bestimmten Inhalt von dritten Personen ausgegangen, das eine nach der Feststellung ein Brief des Kaufmanns B. aus M. vom 1. September 1880, das andere ein Frachtbrief, datiert M. 1. September 1880, und waren daher weder diejenigen Personen, an welche sie gerichtet waren, noch sonstige Personen befugt, sie in beliebiger Weise zum Zwecke der Täuschung zu verändern und sodann zum Zwecke der Täuschung von ihnen Gebrauch zu machen, sonach auch der Angeklagte nicht zu einer Änderung ihres Datums zu diesem Zwecke befugt. Die rechtswidrige Absicht des Angeklagten wird aber auch nicht durch das besondere Endziel, damit seine Unschuld zu beweisen und sich der Strafe zu entziehen, ausgeschlossen. Wenngleich ein Angeklagter nicht verpflichtet ist, in einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung die Wahrheit einzugestehen oder Beweismittel für seine Schuld anzugeben, so ist er andererseits auch nicht berechtigt, zum Nachweis seiner (sei es wirklichen oder angeblichen) Unschuld von Dritten herrührende Schriftstücke zu verfälschen. Der Zweck der Verteidigung gegen eine Anklage beseitigt nicht die gleichwohl vorhandene rechtswidrige Absicht.